

REGLEMENT

über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden

(vom 22. März 2011¹; Stand am 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)² und Artikel 94 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Registrierung**

Artikel 1

¹ Zur Vertretung nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO ist berechtigt, wer beim Obergericht registriert ist.

² Registriert wird, wer:

- a) Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen vertritt;
- b) über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet verfügt;
- c) über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts verfügt; und
- d) die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)⁴ sinngemäss erfüllt.

2. Abschnitt: **Ausweise, Eignungsprüfung**

Artikel 2 Ausweise

¹ Der Ausweis über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet und über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts besteht im Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung.

¹ AB vom 1. April 2011

² SR 272

³ RB 1.1101

⁴ SR 935.61

9.4225

² Der Ausweis über die persönlichen Voraussetzungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 8 BGFA⁵.

Artikel 3 Eignungsprüfung

¹ Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident nimmt die Eignungsprüfung ab. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber führt das Protokoll.

² Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in der Regel 45 Minuten dauert.

³ Die Prüfung erstreckt sich auf das Arbeitsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege. Der Inhalt der Prüfung richtet sich auch nach der Berufserfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten.

⁴ Wer die Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, wird nicht wieder zur Prüfung zugelassen.

⁵ Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 600.–.

Artikel 4 Löschung des Registereintrags

Personen, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht. Ebenso erfolgt die Löschung auf Antrag der eingetragenen Person.

Artikel 5 Veröffentlichung

Die Eintragung ins Register und die Löschung des Registereintrags werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Ergänzendes Recht**

Artikel 6

Im Übrigen finden die Bestimmungen des BGFA⁶ und der Anwaltsverordnung⁷ sinngemäss Anwendung.

⁵ SR 935.61

⁶ SR 935.61

⁷ RB 9.2321

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Übergangsbestimmung

Einträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im bisherigen Register bestehen, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber